Rolmarer

Kreis-Matt.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erfdeint 2mal wodentlich und zwar Miffwochs und Sonnabends jum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Bik. 20 Ff. inel. bes ber Sonnabendmanner bestiegenden Allustrieten Unterhaltungsblattes. Inferate werden pro lipaltige Betitzeile ober deren Raum mit 15 Bf. berechnet. Abonnaments nehmen an alle Naisectichen Bostaustalten sowie die Bost-Landbriefträger und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. InferatenAufgabe für die jeweilige Rummer dis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Berantwortliche Rebaltion, Drud und Berlag von A. Spetteret in Rolmar in Pofen.

No. 32.

Kolmar i. B., Sonnabend, 25. April 1891.

38. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Rolmar i. B., den 18. April 1891.

Bie alljährlich richtet fich auch jest wieder die Muimertfamfeit auf bie mahrend bes verfloffenen Binters in ben öffentlichen Wegen bes Rreifes entstandenen Unebenheiten, tief einschneibenben Beleife und Schlaglocher.

Judem ich die diesbezüglichen Unordnungen aus den Borjahren wiederhole, nehme ich bringenoft bie Thätigfeit der Wegebaupflichtigen in Unfpruch.

Borbehaltlich der größeren, von mir ober beit herren Begefommiffaren bei Gelegenheit ber förmlichen Frühjahrs . Revisionen anzuordnenden Befferungsarbeiten veranlaffe ich hierdurch fämnitlice Wegebanverpflichtete, fowcit bies noch nicht gefchehen, des Schleunigften alle Rommunitations. wege wenigstens vorläufig wieder in leidlich fahrbaren Buftand gu bringen.

Bunachit ift überall burch gehörige Offenlegung ber Seitengraben und Berichaffung von Borfluth jur biefelben auf ein fchnelleres Abtrodnen ber

Bege Bebacht zu nehmen.

Bo formliche Bafferlocher entstanden find, wird nur erübrigen von ben naffen Beleifen aus nach den Seitengräben hin kleine, demnächst wieder zu-zuschüttende Abzugsrinnen aufznwerfen. Auch mache ich hierbei wiederholt darauf ausmerksam, daß Abfahrten von ben Wegen nach ben anftegenden Medern nur fo gebulbet werben tonnen, daß sie die Borfluth von den Seitengräben nicht hemmen. Alle folde, den Bafferabfluß in ben Begen hindernde Brivatabfahrten, für deren Berfiellung und Unterhaltung die Abjacenten allein Sorge zu tragen haben, muffen unbebingt befeitigt und, wo fie als Bugang zu ben angrenzenben Gelbern ze. unentbehrlich find, burch formliche fogenannte Seitenburchläffe, Brüden, werben.

Sobald die Wege sich fo - von vorübergebenden Regenguffen abgefeben - in einigermaßen abgetrodnetem Buftanbe befinden, find biefelben ungefaumt und gur Bermeibung ber Uns. führung auf Roften ber Berpflichteten entweber durch wiederholtes llebergiehen mit eifernen Eggen, wo foldes genügt, einzuebnen, oder wo ein gründ. licheres Berfahren gur Erreichung bes Bwedes nothig ift, find bie vorhandenen Bertiefungen und ausgefahrenen Beleife formlich einzuplaniren.

Befondere Sorgfalt ift auf die Biederplanirung ber Lehnidianfice'n gu verwenden. Auf benfelben muffen die entstandenen Geleife und Löcher gang ordnungsmäßig mit dem Spaten zugestoßen werden, da die Lehmbahnen, welche in ben lehten Jahren mehrfach in anertennenswerthefter Beife bon Begebanverpflichteten angelegt find, nur fo vor dem sonst unvermeiblichen ganglichen Durch-iahren geschützt und in brauchbarem, den Unterhaltungepflichtigen felbft Bortheil gemahrendem Buftanbe erhalten werben fonnen. Wo nur irgend Ries in erreichbarer Rahe borhanden ift,

empfehle ich bringend bie bemnächstige Aufbringung einer Schicht biefes vorzuglichen Befferungs. materials.

Den Orteborständen wird die fofortige Befannt. machung, Beachtung und Musführung vorstehender Borichriften gur Bermeidung namhafter Ordnungs.

ftrafen aufgegeben.

Die Gendarmen, welche fich übrigens wie ich hiermit anordne, fammtlich bei ihren betreffenden Berren Begetommiffaren refp. beren Stellvertretern perfonlich innerhalb der nächften 10 Tage Behufs Entgegennahme von Aufträgen, namentlich binfichtlich der vorzunehmenden ordentlichen Spezial. Frühjahrerevifionen zu melden haben, werden hierburch - worauf ich bie Wegebauverpflichteten in ihrem eigenen Interesse noch besonders aufmertsam mache - ausbrudlich angewiesen, in benjenigen Fallen, mo bis. jum 25. Mai wider Erwarten bie Entwäfferungen und Planirungen ber Bege nicht ausgeführt find, fofort hinfichtlich ber ländlichen Bemeinden ober berjenigen Dominien, welche feine eigene Bolizeiverwaltung haben, ben Berren Bolizei-Diftritts-Rommiffaren, hinfichtlich der einer felbitftanbigen Dominial-Bolizei-Berwaltung unterftellten Butsbegirte und ber Stadte bireft mir Unzeige gu erstatten. Diefe etwaigen Anzeigen find gubor ben betreffenden Berren Wegetommiffaren perfonlich vorzulegen und, nachdem biefe herren ihre Vidi oder ihre fonftigen etwaigen Bemerkungen ben Unzeigen hinzugefügt haben, find folche von ben Ben-barmen unverzüglich an die vorbezeichnete Stelle einzureichen.

Bon ben Berren Polizei-Diftritte-Rommiffarien erwarte ich bestimmt, daß sie auf Grund ber bei ihnen eingehenden Anzeigen unter Beachtung ber etwaigen Bemertungen ber herren Begetommiffare bie erforderlichen Entwäfferungs- und Blanirungs. arbeiten ohne ben mindeften Bergng im Egetutivwege auf Roften ber Berpflichteten für jeden Breis ausführen laffen und mir gleichzeitig in jedem ein-zelnen Falle biejenigen Orteborsteher zur Berhängung von Ordnungsstrafen namhaft machen, welche sich haben nachlässig finden lassen.

Unter folder Bflichtverfaumniß ber Drisvorfteber verstehe ich hauptsächlich eine nicht stets unnachfichtliche und prompte Unzeige ber einzelnen Begebauverpflichteten zur Bestrafung im Falle unpünttlichen Erfdieinens zur Begearbeit. Ich mache in Diefer Begiehung wiederum auf die in ber Rr. 13 bes Kreisblatte de 1877 abgebrudte, im Umteblatt ber Roniglichen Regierung publizirte Bolizei-Berordnung vom 18. Januar 1877 aufmertfam, welche an Stelle des früheren § 9 der Wege-Bolizei-Ordnung vom 4. April 1871 getreten ift und deren strengste Sandhabung Seitens ber Orts-vorstände durch sosortige Anzeige ber Saumigen erfahrungsmäßig bie unerläßliche Bebingung gur erjagrungsmußig vie uneringliche Beonigung git Erlangung ordnungsmäßiger Wegebandienste ist und den Schulzen deshalb hierdurch nochmals zur gemessenen Pflicht bei eigener Verantwortlichkeit gemacht wirb.

Nachläffigfeiten auf biefem Bebiete, welche ich

bei den demnächst von mir vorzunehmenden Revifionen bemerke oder die gelegentlich oder auf andere Beife gu meiner Renntniß gelangen, werbe ich an ben Betheiligten, namentlich aber 'an ben gur Mitwirtung berufen gewefenen Beamten mit voller Strenge rugen.

Der Landrath.

Rolmar i. B., ben 17. April 1891. Der Birth Guftav Rech aus Rownopole ift jum wechselnden Schulvorstandsmitglied ber evangelifchen Schule gu Erpel wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrath.

Rolmar i. P., den 18. April 1891. ger Eigenthumer, Schulvorfteher und Steuererheber Julius Berner gu Freundsthal ift gum Renbanten ber evangelischen Schulfaffe bafelbit beftellt worden.

Der Landrath.

Rolmar i. B., ben 20. April 1891. Der Arbeiter Jofef Rromorowsti hat fich von feinem Bohnorte Erpel entfernt und feine Familie in hulfsbedurftiger Lage gurudgelaffen.

Die nachgeordneten Behörden werden angewiesen, nach bem bis jest unbefannten Aufenthalt bes Rromorowsti gu recherchiren und benfelben im Grmittelungsfalle gur Rudtehr nach Erpel angu-

Das Signalement ift folgenbes: Alter: 35 Jahr; Haare: blond; Angen: blau; Statur: mittel; Mund und Nase: gewöhnlich; hat Schnurrbart. Besondere Beichen: Bruft und Urme blan und roth tatovirt. Un bem linten Danmen eine Rarbe. Der Landrath.

J. V.: gez. Machte, Regierungs=Uffeffor.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 23. April 1891.

Der Raifer ift heute Morgen nach Dresben gefahren, um bem Ronig Albert bie Bludwunsche gu beffen Geburtstage perfönlich abzustatten. Um 9 Uhr Vormittags traf ber Raifer auf bem Böhmischen Bahnhof in Dresben ein und begab fich von bort nach ber fachfischen Sommerrefibeng Strehlen. Die Königin Carola und Bring Beorg von Sachsen mit Familie erwarteten ben Raifer an ber haltesielle Strehlen und geleiteten ben-felben nach ber foniglichen Billa, mahrend bas taiferliche Wefolge fich nach bem Refibengichloffe begab. Um 12 Uhr ist die Königsparade angeseht. Um 4 Uhr findet Tasel in der Villa Strehlen statt, an welcher ber Kaifer, ber König und bie Königin, fammtliche Bringen und Bringessinnen bes toniglichen Saufes, ber Großherzog bon